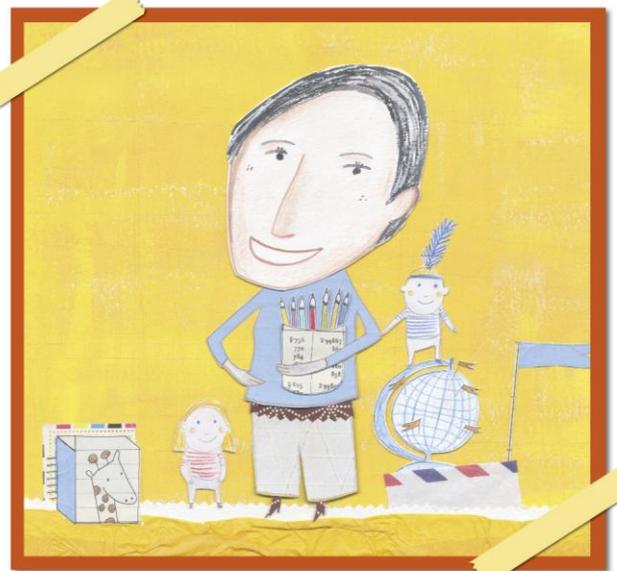
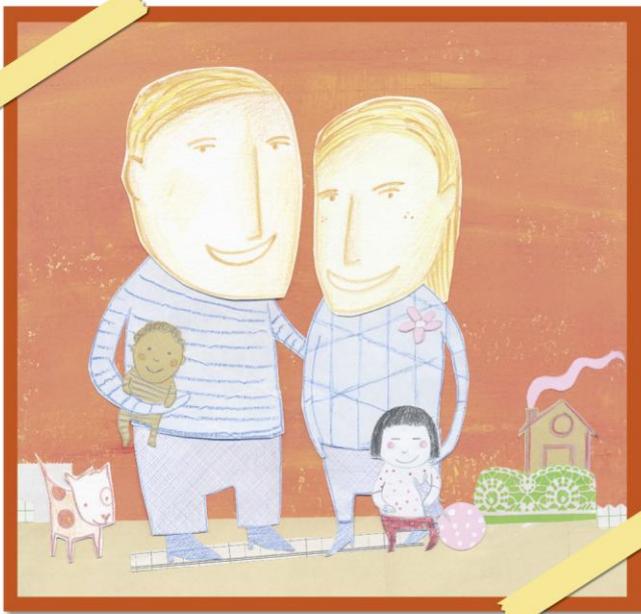


Kindertagespflege in Stuttgart

Grundlagen der Eignungsprüfung und Erlaubnis zur Kindertagespflege



Grundlagen der Eignungsprüfung und Erlaubnis zur Kindertagespflege

Stand: Oktober 2012

Die Feststellung und Überprüfung der Eignung von Tagesmüttern und -vätern sowie der Angemessenheit des Betreuungsorts und -konzepts ist ein zentrales Element der Qualitätssicherung in der Kindertagespflege und Grundlage für eine Pflegeerlaubnis. Die Eignungsprüfung ist ferner ein Qualitätsausweis gegenüber Eltern als Nutzern des Betreuungsangebots und wirkt sich mittelbar auf die „Ausbaufähigkeit“ der Betreuungsform aus.

In Stuttgart erfüllen die beauftragten freien Träger der Kindertagespflege sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Eignungsprüfung in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.

Im Folgenden sind die Grundlagen und Vorgehensweisen dafür beschrieben.

1. Anforderung an Person und Tagespflegestelle

Dem Gesetz nach (§ 23 Abs. 3 und § 43 Abs. 2 SGB VIII) gilt, dass eine Person dann für die Betreuung von Kindern in Form der Kindertagespflege geeignet ist, wenn sie sich

- erstens durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, anderen Tagesbetreuungspersonen wie auch mit den MitarbeiterInnen des zuständigen Trägers und des Jugendamts auszeichnet und
- zweitens über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt.
- Drittens benötigt sie vertiefte Kenntnisse über die Anforderungen dieser Betreuungsstätigkeit, die sie in Qualifizierungskursen erworben hat.

Diese Bestimmungen sind für eine praktische Anwendung auszudifferenzieren:

1.1 Formale Anforderungen

1.1.1 Qualifizierung

Teilnahme an Qualifizierungskursen im vorgegebenen Umfang bei einem Bildungsträger mit Bundes-Gütesiegel, d.h.

- für eine vorläufige (12monatige) Erlaubnis zur Kindertagespflege ist ein Umfang von 62 Unterrichtseinheiten sowie eine positive Zwischenbilanz nach Kurs 1 und 2 durch den Träger notwendig,

- für eine Erlaubnis zur Kindertagespflege für fünf Jahre sind 160 Unterrichtseinheiten, ein Abschlusszertifikat sowie der Besuch von Fortbildungen und Veranstaltungen zur Praxisreflexion im Umfang von jährlich 15 Unterrichtseinheiten notwendig.¹

Kriterien der Nichteignung

- Verweigerung bzw. keine erfolgreiche Teilnahme an den erforderlichen Qualifizierungen für Tagespflegepersonen (Leistungsnachweis durch den Gütesiegel-Bildungsträger)
- Praxisbegleitende Fortbildungen werden nicht im erforderlichen Umfang besucht

1.1.2 Sonstige formale Anforderungen

- Der **ausländerrechtliche Status** erlaubt die selbstständige Tätigkeit.
- Ein **ärztliches Attest** bescheinigt die gesundheitliche Eignung für die Tätigkeit.
- **Erweiterte Führungszeugnisse** (nicht älter als ein Jahr) von der Tagespflegeperson und allen volljährigen Personen, die entweder im Haushalt (Betreuungsort) leben oder die sich dort regelmäßig aufhalten, bescheinigt deren Straffreiheit bzw. Eignung mit Blick auf den Kinderschutz.
- Die Tagespflegeperson hat gegenüber dem zuständigen Träger **schriftlich erklärt**, dass sie über die **Inhalte des § 8a SGB VIII** und die daraus entstehenden **Pflichten** für die Tagespflegeperson unterrichtet wurde.
- Lebensalter: Tagespflegepersonen müssen **volljährig** sein. Eine erstmalige Qualifizierung zur Tagespflegeperson ist ab dem 65. Lebensjahr nicht mehr möglich; für bereits tätige Tagespflegepersonen liegt die **obere Altersgrenze bei 67** Jahren.
- Ein **Schulabschluss** liegt vor.
- Sprachzertifikat B1 – Für Personen mit Zweitsprache Deutsch, die ihren Schulabschluss nicht innerhalb des deutschen Schulsystems erworben haben, wird das **Sprachzertifikat B1**, das in allen relevanten Kategorien mit dem Niveau B1 erworben wurde, vorausgesetzt (vgl. Anhang S. 13).

Kriterien der Nichteignung

- Ausländerrechtlicher Status untersagt (auch nach dezidierte Nachfrage des Jugendamts bei der Ausländerbehörde) die Ausführung einer selbständigen Tätigkeit
- Verweigerung der Vorlage eines ärztlichen Attests.
- Verweigerung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisse nach § 72a SGB VIII
- Akute Bedrohungs-/Krisensituation der Tagespflegeperson durch gewalttätigen (Ex-) Partner oder durch eine andere Person
- Person ist älter als 67 Jahre
- Person hat keinen Schulabschluss

¹ Für Tagespflegepersonen, die sich vor 2010 qualifiziert haben, und für pädagogische Fachkräfte gelten andere Voraussetzungen.

- Person gehört Scientology an
- Verweigerung der Vorlage des ‚Sprachzertifikat Deutsch B1‘

1.2 Räumliche Anforderungen

1.2.1 kindgerechte Räume

- Als Richtwert gilt, dass bei einer Betreuung von mehr als zwei gleichzeitig anwesenden Tageskindern der Wohnraum 60 qm bzw. größer oder mindestens in drei Räume aufgeteilt sein sollte.
- Durch die Aufteilung und Gestaltung der Räume wird gewährleistet, dass die Bedürfnisse der Tageskinder wie auch der (teilweise) anwesenden eigene Kinder sowohl im Hinblick auf den Schutz von Privatsphäre, die Bedürfnisse nach Bewegung und Spiel und auch nach einem natürlichen Miteinander berücksichtigt sind.
- Es gibt einen Notfallplan, der als Abfolge von Schritten strukturiert ist, (z.B. 1. die Verständigung einer Person in unmittelbarer Nähe, die bei Eintritt eines akuten Notfalls während der Betreuung (z.B. Unfall, Verletzung) unterstützend hinzugezogen wird.)
- Die räumlichen Voraussetzungen entsprechen den Standards zur Sicherheit und Hygiene (orientiert an der KVJS-Empfehlung, Gluitz 2008, S.25, der Sicherheits-Checkliste aus dem DJI –Curriculum und an aktuellen Broschüren der BW-Unfallkasse).
- Im Fall von Schusswaffen im Haushalt ist die kindersichere Verwahrung zu prüfen und die TPP darauf aufmerksam zu machen, dass gegenüber Eltern eine Informationspflicht besteht.

Kriterien der Nichteignung

- Gravierende Mängel der Räumlichkeiten (z.B. unzureichende hygienische Verhältnisse, Sicherheitsmängel) werden trotz Aufforderung nicht beseitigt.
- Rauchen in den Betreuungsräumen mit und ohne Anwesenheit der Kinder

1.2.2 Bedingungen im Umfeld des Betreuungsorts

- Vorliegen einer wohlwollenden Akzeptanz der Tageskinder durch die Kinder der Tagesbetreuungsperson bzw. durch den Partner/die Partnerin oder sonstige Personen.
- Die Tagespflegestelle trifft auf Akzeptanz in der Nachbarschaft (mit Blick auf tägliche Hol- und Bringsituationen, Geräuschpegel spielender Kinder etc.)
- Bei Anmietung: Da derzeit unterschiedliche Rechtssprechungen existieren, ob die Ausübung von Kindertagespflege zustimmungsbedürftig ist und wer zustimmen muss, gilt bis zu präziseren Bestimmungen die Empfehlungen, vorab eine schriftliche Erlaubnis des Vermieters unabhängig von der Anzahl der gleichzeitig betreuten Kinder einzuholen.

1.3 Personelle Anforderungen

1.3.1 Persönlichkeit, personale Kompetenz, körperliche Verfassung

- Physische und psychische Gesundheit, Belastbarkeit und Ausgeglichenheit
- Verantwortungsbewusstsein
- Organisationsfähigkeit
- Einfühlungsvermögen und liebevoller Kontakt mit Kindern
- Offenheit und Transparenz, Soziale Kompetenz bzw. Umgänglichkeit im Kontakt,
- Fähigkeit zur Selbstreflexion
- Fähigkeit zur Strukturierung des Tagesablaufs und Zeitmanagement
- Flexibles Reagieren bei unerwarteten Situationen
- Fähigkeit eine Vorbildfunktion einzunehmen und das eigene Verhalten diesbezüglich zu reflektieren (z.B. Sprachvorbild, Vorbild im Umgang miteinander)

Kriterien der Nichteignung

- Der im pädagogischen Selbstverständnis und Handeln verankerte und praktizierte Glaube einer Glaubensgemeinschaft, welche pädagogisch bedenkliche Aussagen zu Kindern (z.B. Kinderrechte verletzend) oder über Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern treffen.
- Diskriminierende Haltung gegenüber Familien anderer kultureller Zugehörigkeit, anderer Religion, mit anders ausgerichtetem Lebensstil, mit anderer Weltanschauung, Familien mit behinderten Personen.
- Eintrag im Führungszeugnis im Sinne einer rechtskräftigen Verurteilung der in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestände nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches.
- Vorfälle von Gewalt, sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch in der Tagespflegefamilie
- Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren sorgen und aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung eine Unterstützung bei der Pflege und Erziehung ihres Kindes nach §19 SGB VIII bedürfen ebenso wie Alleinerziehende, die in Wohnanlagen betreut werden, können während ihrer eigenen Betreuung nicht als Kindertagespflegeperson tätig sein. Ist die Aufnahme einer Tagespflegetätigkeit nach Abschluss der eigener Betreuung geplant, ist das Jugendamt möglichst früh miteinzubeziehen.

1.3.2 Fachliches Interesse und Fachkompetenz

- Glaubhaftes Interesse an der Betreuungstätigkeit, Bereitschaft nach Abschluss der Qualifikation mind. ein Jahr in der Vermittlung zur Verfügung zu stehen.
- Kognitive Voraussetzungen: Hauptschulabschluss oder höhere Ausbildung

- Grundlegende Kenntnisse über die kindliche Entwicklung
- Die Rechte des Kindes kennen und achten
- Bereitschaft zur aktiven Auseinandersetzung mit Fachthemen
- Bereitschaft an fachlichen Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen
- Bereitschaft zur Entwicklung einer professionellen Betreuungstätigkeit
- Die Person hat ausreichend Kompetenzen, einen Haushalt ggf. in der Mischung von eigenen Familienmitgliedern und Tageskindern zu führen.
- Handlungskompetenz im Bereich Kinderschutz: Wahrung kindlicher Intimsphäre, fachliche Sensibilität für Anzeichen von Kindeswohlverletzung, Sicherheit in der Vorgehensweise bei gegebenen Anhaltspunkten
- Die Person ist dazu in der Lage, entwicklungsangemessene Spielangebote z.B. der Sprachförderung zu machen und versteht die Bedeutung einer anregenden Lernumgebung im Selbstbildungsprozess der Tageskinder.
- Fähigkeit, die Bedürfnisse der einzelnen Tageskinder und ggfs. der eigenen Kinder ausreichend zu berücksichtigen.

Kriterien der Nichteignung

- Keine Kenntnisse über den Schutzauftrag oder fehlendes Bewusstsein zu dessen Bedeutung

Zur laufenden Beurteilung von Fachkompetenz siehe auch „Kompetenzprofil Stuttgarter Kindertagespflege“

1.4 Bereitschaft zur Kooperation

Kooperationsbereitschaft meint die Bereitschaft zur Zusammenarbeit

- mit den Personensorgeberechtigten im Sinne einer Erziehungspartnerschaft
- mit anderen Tagesbetreuungspersonen im Sinne eines Netzwerkes
- mit den Trägern der Kindertagespflege und dem Jugendamt.

Dies setzt voraus

- Kommunikationsbereitschaft und -fähigkeit, Sprachkompetenz Deutsch
- Offenheit und Transparenz
- Konfliktfähigkeit, konstruktiver Umgang mit Konflikten
- positive Grundeinstellung gegenüber der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt als zuständiger Behörde und zuverlässiges Verhalten (z.B. zeitnahe Mitteilung von Änderungen im Betreuungssetting, sorgfältige Angaben in Anträgen an das Jugendamt)
- Die Bereitschaft der Bewerberin/ des Bewerbers, sich in ein System fachlicher Begleitung mit tagespflegespezifischer Qualifizierung, Fachvermittlung, Fachberatung, kollegialer Vernetzung und Ersatzbetreuung einzubringen.

Kriterien der Nichteignung

- Absichtsvolle Nichtmitteilung relevanter Umstände², unehrliche Angaben gegenüber Träger oder Jugendamt
- Verweigerung der Kooperation mit dem Jugendamt (z.B. wissentliches Ignorieren von schriftlichen Aufforderungen)
- Verweigerung der Kooperation mit den Sorgeberechtigten. Dies ist dann der Fall, wenn die im Betreuungsvertrag vereinbarten Auskunfts-, Absprache- und Austauschregelungen ohne Erklärung und längerfristig von Seiten der Tagespflegeperson nicht eingehalten werden.
- Verweigerung der Kooperation mit der sozialpädagogischen Fachkraft, z.B. Ablehnung von Hausbesuchen oder persönlichen Gesprächen.

2. Sachlagen mit besonderer Prüfung

- **Unterschreiten** die Betreuungsräume die folgenden **Richtwerte**, ist eine besondere (inhaltliche) Begründung darüber abzugeben, warum dieser Ort trotzdem geeignet ist: Das ist der Fall, wenn entweder die Wohnungsgröße 60 qm unterschreitet und mehr als zwei Tageskinder gleichzeitig betreut werden oder weniger als 3 Räume bei mehr als zwei gleichzeitig anwesenden Tageskindern zur Verfügung stehen.
- Bei psychischer, schwerwiegender körperlicher oder chronischer **Erkrankung der BewerberIn** ist ein fachärztliches Gutachten auch zur Auswirkung von Medikamenten notwendig. Dies gilt ebenso für Familienmitglieder, die während der Betreuung (teilweise) anwesend sind.
- Bei Vorliegen einer (stoffgebundenen) **Abhängigkeit der BewerberIn bzw. von Familienmitgliedern**, die während der Betreuung (teilweise) anwesend sind, ist ein fachärztliches/psychiatrisches Gutachten notwendig, in dem auf therapeutische Maßnahmen zur Rückfallprophylaxe, die Dauer der Abstinenz, die Auswirkung von Substituten und auf den Umgang der betreffenden Person mit der Abhängigkeit eingegangen und eine Empfehlung mit Blick auf die Betreuungstätigkeit ausgesprochen wird.
- Besonderer Unterstützungs- oder **Förderbedarf eigener Kinder**, z.B. eigene Kinder der Tagespflegeperson, die stationäre oder ambulante Hilfen zur Erziehung erhalten. Hier gilt es zu beurteilen, inwieweit die jeweilige Hilfe Resultat mangelnder Erziehungskompetenz der Eltern ist.

² Als relevant wird die Mitteilung aller Tagespflegeverhältnisse an den Träger betrachtet. Weiterhin ist die Tagespflegeperson verpflichtet, das Jugendamt über die zuständige Beratungsstelle über wichtige Ereignisse zu informieren. Wichtige Ereignisse sind beispielsweise Umzug, Schwangerschaft und die Geburt eigener Kinder, chronische oder schwerwiegende Erkrankungen der Tagespflegeperson oder anderer Haushaltsmitglieder, Aufnahme einer zusätzlichen beruflichen Tätigkeit durch die Tagespflegeperson, Aufnahme eines Kindes in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, Scheidung und Trennung vom Partner, Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen für eigene Kinder, Straffälligkeit eines Haushaltsmitgliedes u.a.

- Betreuungsangebot, das auch **Übernachtbetreuung** vorsieht (extra Schlafplatz für das Tageskind und häusliche Bedingungen über Nacht).
- Personen, die **aufgrund besonderer Umstände keinen Schulabschluss** erworben haben.
- Personen mit Zweitsprache Deutsch, die innerhalb ihres **Sprachzertifikats** nicht in allen relevanten Kategorien mit dem Niveau B1 abgeschlossen haben, jedoch von der Träger-Fachberatung in der direkten Einschätzung ihrer deutschen Sprache in Wort und Schrift gut bewertet werden (zum Ablauf siehe Anhang S. 13).
- **Prekäre wirtschaftliche Verhältnisse der Tagesfamilie**, z.B. bei Privatinsolvenz, Pfändungen.

3. Das Verfahren der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung von Person und Tagespflegestelle ist Bestandteil der Aufgaben der Träger. Sie basiert auf einem Konzept des Trägers, in dem die inhaltliche und zeitliche Dimension der Eignungsprüfung festgelegt ist. Das Konzept richtet sich an den Empfehlungen des Deutschen Jugendinstituts zur Eignungsfeststellung aus (DJI Praxismaterialie, Schnock 2009 und zur Empfehlung des KVJS 2008). Des Weiteren haben die Träger Instrumente zur Gesprächsführung und Dokumentation aller Phasen der Eignungsprüfung entwickelt, die standardmäßig eingesetzt werden.

Schließlich praktizieren die Träger einen qualifizierten Umgang – im Sinne eines Beschwerdemanagements – mit negativen Rückmeldungen von Eltern zum Betreuungssetting (z.B. Mahlzeiten, Betreuungsräume und -zeiten etc.)

3.1 Eignungsprüfung im Prozess

Im Folgenden werden obligatorische Schritte der Eignungsprüfung beschrieben. Entsprechend der fachlichen Empfehlung des Deutschen Jugendinstituts (Schnock 2009) wird hierbei der Gedanke einer prozesshaften Ermittlung und Überprüfung von eignungsrelevanten Aspekten zugrunde gelegt. Denn nicht alle oben beschriebenen Prüfkriterien sind in gleicher Weise eindeutig per einmaliger Begutachtung festzustellen. BewerberInnen haben Entwicklungspotenzial und können sich etwa durch den Besuch eines Kommunikationstrainings in ihrer Sprachkompetenz Deutsch auf ein angemessenes Niveau verbessern. Umgekehrt kann sich z.B. durch die Veränderung von Lebensumständen eine Tagespflegeperson zunehmend als ungeeignet erweisen.

Im Folgenden wird zwischen Einzel- und Großtagespflege unterschieden, wobei die unter Großtagespflege beschriebenen Schritte ergänzend zu verstehen sind.

3.1.1 Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson

Vor Eintritt in die Grundqualifizierung

1. Erstkontakt und **grundlegend Information** der BewerberIn (z.B. Besuch Infoveranstaltung)

2. **Schriftliche Selbstauskunft** der BewerberIn mit relevanten Personenangaben
3. Ausführliches persönliches Erstgespräch (leitfadengestützt) zwischen BewerberIn und BeraterIn
4. Anschließende **Klärung** relevanter **Sachverhalte im Einzelfall** durch die BeraterIn z.B. mit Blick auf ausländerrechtlichen Status, HzE-Insanspruchnahme, besondere gesundheitliche Situation, ggf. auch durch Hinzuziehen anderer Auskunftsstellen und Abklärung im Team.
5. Bei Eignung: Einstieg der BewerberIn in den Grundqualifikation, **Kurs I und Beurteilung** von fachlichem Interesse und der Aufnahmefähigkeit der Lerninhalte durch die Kursleiterin (z.B. durch standardisierte Beurteilungsbögen pro Seminartag und TN, Austausch der Ergebnisse im Team).
6. **Hausbesuch 1**: In Augenscheinnahme der vorgesehenen Betreuungsräume und des Umfelds (unterstützt durch Checkliste), Kennen lernen der Familienmitglieder, Gespräch zur entwicklungsförderlichen Spiel-, Lern- und Wohlfühlumgebung für Kinder und zum geplanten Tagesablauf während der Betreuung, Beratung bei Verbesserungsbedarf.
7. Schriftliche **Dokumentation des Hausbesuchs** 1 und Austausch im Team, sofern der Hausbesuch durch eine andere BeraterIn geleistet wurde.

Eintritt in die Grundqualifizierung

8. Absolvieren der 62 UE und **Zwischenbeurteilung** (ggf. Bilanz zur Eignung durch mind. zwei BeraterInnen sowie Selbsteinschätzung der Person oder ggf. zweiter Hausbesuch, ggf. Auflage zum Besuch des Sprachkurses)
9. Stellungnahme zum Antrag auf Erteilung einer vorläufigen Pflegeerlaubnis auf der Grundlage der Ergebnisse der Schritte 1-8. Hier ist bereits konkret zu formulieren, wie viele Kinder insgesamt und gleichzeitig betreut werden sollen.
10. Bei Rückfragen des Jugendamts weitergehende Klärung und ggf. zweiter bzw. dritter Hausbesuch.
11. Bei Bewilligung: Weitere Qualifikation und Absolvieren der 160UE und **Abschlussprüfung** (vgl. Regelungen zum Gütesiegel).

Praxisbegleitung

12. Neueinschätzung eignungsrelevanter Aspekte innerhalb von praxisbegleitenden Gesprächskreisen und Themenveranstaltungen. Individuelle Abklärung **und fachliche Einschätzung bei Problemanzeigen**.
13. Im Zusammenhang mit Antrag auf Verlängerung der PE erneuter Hausbesuch und ausführliches Entwicklungsgespräch mit der Tagespflegeperson.

3.1.2 Ergänzende Schritte bei Großtagespflege

- Besuch der Zusatzqualifizierung
- Praktikum/Hospitation/Vertretungstätigkeit in einer anderen Großpflegestelle oder in einer Kleinkindeinrichtung
- Vertrag über die Zusammenarbeit, Ausarbeitung eines Geschäftsmodells
- Belehrung gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz
- Erstprüfung der räumlichen Voraussetzung (vgl. Rahmenkonzeption Stuttgarter Großpflegestellen):
 - Standort und Immobilie: In der Regel werden Räumlichkeiten angemietet und zur Großpflegestelle umgenutzt. Dabei kann es sich um Wohnungs- oder Gewerberäume (z. B. auch innerhalb von Betrieben) oder auch um Räume innerhalb sozialer Einrichtungen (Stadtteil- und Familienzentren, Altenheim, kirchliche Gemeinderäume etc.) handeln. Zentral ist der eigenständige, abgetrennte Nutzungsbereich. Wenn die Kinderbetreuung innerhalb eines eigenen Hauses bzw. einer Eigentumswohnung stattfindet, müssen alle Räume durch eigene Türen vom privaten Wohnbereich abgetrennt sein. Zudem müssen extra Sanitär- und Küchenbereiche eingerichtet sein.
 - Bei der Umnutzung einer Wohnung, Praxis, eines Büros oder z. B. Ladens ist eine Genehmigung (Nutzungsänderung) durch das Baurechtsamt notwendig, weil die vorgesehenen Räume nicht bereits als Anlage für soziale Zwecke genehmigt sind. Diese sollte im Idealfall dem Antrag auf die Pflegeerlaubnis beigelegt werden. Sie muss in jedem Fall parallel zur Antragstellung bereits in die Wege geleitet sein. Erforderlich für den Bauantrag sind die Zustimmung des Gebäudeeigentümers und der Nachbarschaft³.
 - Aus baurechtlicher Sicht (Stuttgarter Festlegung) ergibt sich aus dem Betrieb in einer Großpflegestelle kein besonderes Gefährdungspotenzial. Es sind daher keine erhöhten Anforderungen an die baulichen Gegebenheiten zu stellen (kein Stellplatzmehrabbedarf, kein zweiter baulicher Rettungsweg, keine besonderen Anforderungen an den inneren Brandschutz). Die üblichen Sicherheitsstandards beinhalten die Ausstattung mit Rauchmelder und Feuerlöscher.
 - Raumkonzept⁴:

Die Räumlichkeit muss im Parterre liegen oder über einen ausreichenden Lift im Gebäude verfügen, der mit bis zu neun Kindern genutzt werden kann. Abweichende Gegebenheiten sind vom Träger im Vorfeld einzuschätzen.

Gruppen- und Ruheraum: Bei einem Raumbedarf von circa 5,5 qm pro gleichzeitig anwesendem Kind sind die Flächen in einen Gruppenraum und in einen Ruheraum aufzuteilen. Für jedes Kind muss eine eigene Schlafmöglichkeit vor-

³ Gemeint ist hier eine Einverständniserklärung der Eigentümer aller unmittelbar angrenzenden oder räumlich nahen Grundstücke. Unabhängig von baurechtlichen Vorgaben müssen Tagesmütter und -väter innerhalb des Hauses eine Genehmigung der anderen Eigentümer (Eigentümergeinschaft) einholen.

⁴ Für bestehende Großpflegestellen (Gründung und Inbetriebnahme vor 2012) gilt hinsichtlich des Raumkonzepts Bestandsschutz, sofern Anpassungen durch geringfügige Umbaumaßnahmen unmöglich sind. Dies ist im Einzelfall mit Träger und Jugendamt abzuklären.

handen sein. Dafür eignet sich in erster Linie der Ruheraum, der außerhalb der Ruhezeiten auch als „Funktionsraum“ genutzt werden kann. Beispielsweise als ein ruhiger Platz zum Hausaufgaben machen oder mit integrierter Kuschelecke als Rückzugsmöglichkeit.

Der **Gruppenraum** muss Möglichkeiten und Anregungen zur Bildung bieten, wie sie im Baden-Württembergischen Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in Kindergärten vorgesehen sind. Auch muss ein „Tobebereich“ (schlechtes Wetter) im Gruppenraum integrierbar sein. Ferner muss dort eine Essecke mit ausreichend Platz für gemeinsame Mahlzeiten für bis zu 9 Kinder vorhanden sein. Diese ist ausgestattet mit kindgerechten Stühlen (ggf. Hochstühlen). Alternativ kann sich der Essplatz auch in einer eigenen separaten Küche befinden.

Küchenbereich. Der Küchen- bzw. Essbereich muss bei neun Kindern ca. 6-7 qm umfassen. Die KÜcheneinrichtung muss entsprechend dem „Essensbedarf“ (je nachdem ob Essen und Geschirr angeliefert oder direkt zubereitet werden) vorhanden und eingerichtet sein. Zusätzlich sind eine Belehrung gemäß dem Infektionsschutzgesetz sowie eine lebensmittelbezogene Hygieneschulung notwendig. Das Jugendamt bietet eine kombinierte Veranstaltung eigens für Kindertagespflege. Nach zwei Jahren ist eine Auffrischung der Infektionsschutzbelehrung nötig.

Sanitärraum: Eigene sanitäre Anlagen müssen zur Verfügung stehen. Sie werden im Einzelfall in Abhängigkeit vom pädagogischen Konzept, sowie dem Alter und der Anzahl der betreuten Kinder bewertet. Ein geeigneter Wickelplatz muss vorhanden sein.

Freifläche: Garten und/oder Terrasse müssen gut und sicher zu Fuß erreichbar sein. Wenn kein Garten vorhanden ist, muss ein Spielplatz oder Park in Fußdistanz gut und sicher erreichbar sein.

Optional: **Büro der Betreuungspersonen:** Die Betreuungspersonen sollten wenn möglich innerhalb der Räumlichkeiten für sich einen festen Arbeitsplatz von ca. 6-8 qm mit Telefonanschluss haben. Empfehlenswert ist ein abgetrennter Bereich bzw. Raum, der den Betreuungspersonen ungestörtes Arbeiten ermöglicht und bei Bedarf auch für Gespräche in ungestörter, vertraulicher Atmosphäre genutzt werden kann.

3.2 Absicherung der Einschätzung weicher Prüfkriterien

Ein Teil der oben genannten Eignungskriterien wird durch eine subjektive fachliche Einschätzung ermittelt. Daher sind die BeraterInnen immer wieder dazu aufgefordert, ihre Einschätzungen abzusichern. Dies geschieht über folgende Methoden:

- Intersubjektiver Vergleich von Einschätzungen (z.B. Teamreflexion und Teamentscheid bei schwierigen Konstellationen)
- Schriftliche Dokumentation und standardisierte Erfassungsinstrumente
- Bei Uneindeutigkeit, inwieweit ein Kriterium erfüllt wird, Hinzuziehen von externen Gutachtern bzw. neutralen dritten Stellen (z.B. psychologischer Dienst der Agentur für Arbeit zum Abprüfen notwendiger tätigkeitsbezogener Sprachkompetenz in Deutsch).

- „exemplarische Fallbesprechung“ im Rahmen der Trägerrunde Kindertagespflege - gemeinsame Betrachtung von ausgewählten Einzelfällen mit dem Ziel, aus typischen Konstellationen eine gemeinsame Haltung zu entwickeln.
- Bei Bedarf konkrete Fallbesprechungen mit der Dienststelle Entgeltfinanzierung des Jugendamts.

3.3 Zusammenarbeit zwischen Leistungsträgern und Jugendamt

Aufgaben des Jugendamts im Zusammenhang mit der Erlaubniserteilung

Das Jugendamt steht in der Gesamtverantwortung für die Sicherstellung qualifizierter Betreuungsplätze in der Kindertagespflege. Die Dienststelle Entgeltfinanzierung im Jugendamt erteilt die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Abs. 2 SGB VIII. Diese befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern und ist auf fünf Jahre befristet. Eine Pflegeerlaubnis setzt die Eignung der Person wie auch der Tagespflegestelle nach § 23 Abs. 3 SGB VIII voraus (siehe Punkt 1.).

Um die aufeinander folgenden Schritte der Eignungsprüfung durch die Träger und der Erlaubniserteilung durch das Jugendamt inhaltlich abzusichern und aufeinander abzustimmen, haben Träger und Jugendamt folgendes Kooperationsverfahren vereinbart:

Kooperationsverfahren

Grundsatz

Pflegeerlaubnis und Eignungsfeststellung müssen vor Beginn der Tätigkeit schriftlich beim Jugendamt Stuttgart (51-00-81) beantragt werden.

Antrag auf Pflegeerlaubnis

Antragsteller ist die Tagespflegeperson. Der Antrag wird gemeinsam von Tagespflegeperson und Trägermitarbeiter ausgefüllt oder vom Träger auf Richtigkeit der Angaben überprüft.

Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung (Eignungsprüfung zum Antrag) erfolgt durch den Träger und geht als schriftliche Stellungnahme mit dem Antrag an das Jugendamt.

Eignungsfeststellung und Erteilung der Pflegeerlaubnis

Die Eignungsfeststellung gem. § 23 SGB VIII oder die Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII erfolgt durch das Jugendamt, sofern alle Voraussetzungen (vgl. Punkt 1) erfüllt sind.

Entzug der Tagespflegeerlaubnis

Ist eine Eignungsfeststellung oder Erlaubnis für eine Tagespflegeperson bereits erteilt und entstehen aus Sicht des Trägers evidente Zweifel an der Eignung (diesen Standpunkt erarbeitet sich der Träger in Vorgesprächen bzw. durch andere Informationsquellen) setzt folgendes Verfahren ein:

1. Der Träger führt über seine Zweifel an der Eignung ein Gespräch mit der Tagespflegeperson. Über das Gesprächsergebnis wird ein Protokoll gefertigt, das der Tagespflegeperson und dem Jugendamt zugeht.
2. Konnten aus Sicht des Trägers die Zweifel ausgeräumt werden, entscheidet das Jugendamt, ob damit das Verfahren abgeschlossen werden kann, oder weitere Schritte nötig sind. Der Träger und die Tagespflegeperson werden vom Jugendamt entsprechend informiert.

3. Hält der Träger den Entzug der Pflegeerlaubnis für notwendig, lässt er dem Jugendamt ergänzend zum Protokoll eine ausführliche Begründung zukommen.
4. Nach Erhalt und Prüfung der Unterlagen lädt das Jugendamt die Tagespflegeperson zur Anhörung ein. Die Anhörung zur Überprüfung der Pflegeerlaubnis erfolgt durch zwei Mitarbeiter/innen des Jugendamtes. Je nach Sachlage ist auch die Teilnahme eines Trägermitarbeiters dabei möglich.
5. Kommt das Jugendamt zu dem Ergebnis, dass die Erlaubnis nicht zu entziehen ist, erläutert es seine Entscheidung in einem gemeinsamen Gespräch mit der Tagespflegeperson und dem Trägervertreter.
6. Kommt das Jugendamt zum Ergebnis, dass die Tagespflegeperson nicht mehr geeignet ist, erfolgt der Entzug der Erlaubnis zur Tagespflege. Der Entzug erfolgt schriftlich mit Zustellungsnachweis an die Tagespflegeperson. Der Träger erhält eine Kopie des Schreibens.
7. Beide Träger werden über sämtliche Tagespflegepersonen informiert, die die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllen.

Entstehen beim Jugendamt Fragen zur Eignung oder zur persönlichen Situation in der sich eine Tagespflegperson befindet – Beispiel: Ein Hinweis für eine akute Bedrohungssituation, in der sich die Tagespflegeperson befindet, ist der Eintrag im Einwohnermeldesystem auf eine vorliegende Auskunftssperre – gibt das Jugendamt in diesem Fall die Information unverzüglich an den zuständigen Träger weiter. Der Träger hat die Aufgabe, die Gefahrensituation umgehend einzuschätzen. Gegebenenfalls beginnt das Verfahren wie oben beschrieben.

Qualitätssicherung und Austausch

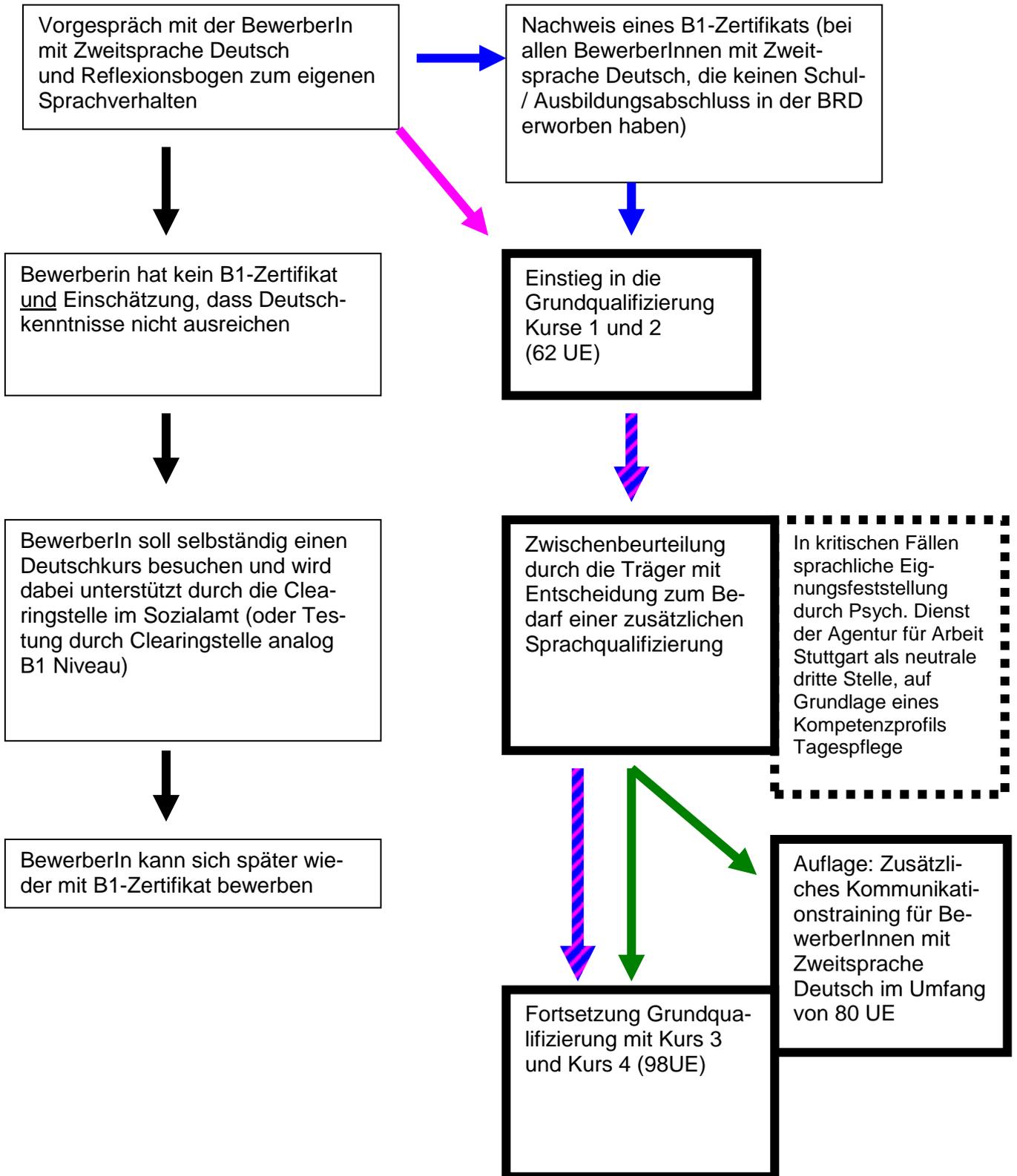
- In regelmäßigen Abständen (z.B. 2-jährig ein Klausurvormittag) tauschen sich Träger und Jugendamt über die Angemessenheit des beschriebenen Eignungsfeststellungsverfahrens aus und optimieren es wenn notwendig.
- Bei bevorstehenden Neuerungen in der Kindertagespflege werden Stuttgarter Tagespflegepersonen rechtzeitig und nach vorheriger Abstimmung informiert. Eine abgestimmte Informationsweitergabe an Tagespflegepersonen durch die Träger ist bei alle rechtlichen Neuerungen zu den Anforderungen an TPP erforderlich.
- Bei kritischer Wahrnehmung einer Betreuungskonstellation sind entweder durch das Jugendamt oder durch den Träger ad-hoc Fallbesprechungen einzuberufende. Ggf. wird auch der andere Träger miteinbezogen, wenn die betreffende Tagespflegestelle durch beide vermittelt wird (siehe 3.2, konkrete Fallbesprechungen).

3.4 Zusammenarbeit der Leistungsträger untereinander

Mit Zustimmung der Tagespflegepersonen tauschen sich die Träger über eignungsrelevante Kriterien der Tagespflegepersonen aus. Voraussetzung ist, dass die betreffenden TPP in beiden Vermittlungskarteien gemeldet sind. Dies ist insbesondere dann angezeigt, wenn Zweifel an der Eignung nach Aufnahme der Tagespflegetätigkeit entstehen. Die Zustimmung erfolgt schriftlich im Antrag auf eine vorläufige Pflegeerlaubnis und bezieht sich auf Eignungskriterien wie Kompetenzen, Kooperationsbereitschaft, Räume sowie auf Elternzufriedenheit.

Rückmeldungen an die Tagespflegeperson finden vorrangig durch den Hauptträger statt oder werden, bevor sie erfolgen, mit dem Hauptträger besprochen.

Ablaufschema zur Feststellung der notwendigen Sprachkompetenz in Deutsch



Verfahren bei Einbezug des Psychologischen Dienst der Agentur für Arbeit

Grundbedingungen

- Das gutachterliche Verfahren des Psychologischen Dienstes der Arbeitsagentur wird über die Ansprechpartnerin, Frau Schmitt-Agcadag in die Wege geleitet.
- Für die Tagespflegepersonen ist es kostenlos.
- Der Zeitaufwand für eine Testung beträgt 1 bis 2 Stunden.
- Der Psychologische Dienst ist nicht berechtigt, das Gutachten an andere Personen weiterzugeben.

Ablauf

1. Frau Schmitt-Agcadag meldet den Trägern, wann das Verfahren der Testung starten kann.
2. Termine für ein persönliches Gespräch dazu können telefonisch oder per E-mail mit ihr ausgemacht werden.
3. Sie benötigt vorher zur Abklärung einen Lebenslauf und den Pass.
4. Sie terminiert den Test mit dem psychologischen Dienst.
5. Sie bespricht mit der TPP persönlich das Gutachten.
6. Das Gutachten kann die TPP beim psychologischen Dienst erhalten.
7. Die Rückmeldungszeiten betragen 2 bis 6 Wochen.
8. Durch Frau Schmitt-Agcadag erfolgt eine Rückmeldung an den Träger, ob die TPP geeignet ist oder nicht.
9. Eine Nachttestung ist jeder Zeit möglich.